



S A T Z U N G
der Samtgemeinde Neuenkirchen
über die Erhebung von
Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)
vom 19.09.2022

Satzung der Samtgemeinde über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 19.09.2022

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen – hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 19.09.2022 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Neuenkirchen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der nach § 1 zu erhebenden Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Für die Gebührenberechnung des Zeitaufwandes sind die Gebührensätze unter § 1 Abs. 4 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) für den übertragenen Wirkungskreis analog anzuwenden.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsstreit hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 17 des Kostentarifs.
- (2) Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlungen zu erheben.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H..
- (4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben derjenigen/ desjenigen beruht, die/ der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte, soweit nicht ein besonderer Ermittlungsbedarf erforderlich ist;
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe,
 - f) in sonstigen Angelegenheiten, für die in einem Gesetz oder einer Verordnung Gebühren-befreiung angeordnet ist;
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen;
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge;

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde des Landes Niedersachsen, eine Behörde des Bundes oder eine Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- a) Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Samtgemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - b) Gebühren für Telekommunikationsdienste wie z.B. Ferngespräche, E-Mails, Telefaxe etc.,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - e) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - f) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - g) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - h) (Schreib-) Gebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen, Ausdrucken aus EDV-Programmen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 - i) Kosten für Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7

Kostenschuldnerin/ Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung von Kosten ist verpflichtet wer:
- a) zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - b) die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) für die Kostenschuld einer anderen/eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldnerin/ Kostenschuldner nach § 4 ist diejenige/ derjenige, die/ der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Kosten einer Verwaltungstätigkeit, die im förmlichen Verwaltungsverfahren vorgenommen wird, können durch Bescheid oder Beschluss einem anderen Beteiligten auferlegt werden, soweit er sie durch unbegründete Einwendungen oder durch Anträge auf Beweiserhebungen und Rechtsbehelfe verursacht hat, die ohne Erfolg geblieben sind.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin/ den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Samtgemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Die Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Samtgemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 01.12.1987 außer Kraft.

Neuenkirchen, den 19.09.2022

Samtgemeinde Neuenkirchen

(Siegel)

Trame

Der Samtgemeindebürgermeister

Kostentarif

Anlage zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Neuenkirchen vom 19.09.2022

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Fotokopien/ Ausdrucke	
1.1	bis zum Format DIN A3, schwarz/weiß je angefangene Seite	0,50 €
1.2	bis zum Format DIN A3, farbig je angefangene Seite	1,00 €
2.	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Zeugnissen und Fotokopien	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00 €
2.2	Beglaubigungen von Abschriften und Fotokopien je Beglaubigungsvermerk	5,00 €
3.	Akteneinsicht	
3.1	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00 €
4.	Auskünfte	
4.1	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	5,00 €
4.2	Schriftliche Auskunft zur Markforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
4.2.1	Grundgebühr	5,00 €
4.2.2	zzgl. Zeitaufwand	siehe § 3 Abs. 2
5.	Erteilung von Genehmigungen, Sondernutzungserlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
5.1	Grundgebühr	20,00-1.000,00 €
5.2	zzgl. Zeitaufwand	siehe § 3 Abs. 2
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Arbeitsaufwand verbunden sind	
6.1	Zeitaufwand	siehe § 3 Abs. 2
7.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
7.1	bis zu 5.000,00 € des Bürgerschaftsbetrages	10,00 €
7.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00 €
8.	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Verkaufsrechten	
8.1.1	bis zu 25.000,00 € des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00 €
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 25.000,00 €	5,00 €
8.1.3	maximal jedoch	250,00 €
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.2.1	bis zu 25.000,00 € des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechts	20,00 €
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 25.000,00 €	5,00 €
8.2.3	maximal jedoch	250,00 €
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarif-Nr. 8.1 und 8.2 fallen	25,00 €

8.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach §§ 24 bis 28 BauGB je Flurstück bzw. wirtschaftliche Einheit	25,00 €
9.	Hundesteuermarken	
9.1	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00 €
10.	Bescheinigungen	
10.1	über Erschließungs- und Ausbaubeiträge	20,00 €
10.2	über Erschließung u.a. für Bauanzeigen	15,00 €
10.3	über sonstige öffentliche Abgaben	5,00 €
11.	Feststellungen aus Konten und Akten	
11.1	Zeitaufwand	siehe § 3 Abs. 2
11.1.1	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	10,00 €
12.	Auszüge aus dem digitalen Liegenschaftsregister	10,00 €
13.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Arbeitsstunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle.	siehe § 3 Abs. 2
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als nur die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.	
14.	Überprüfungen, Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für Bauangelegenheiten	
14.1	Zeitaufwand	siehe § 3 Abs. 2
15.	Archiv	
15.1	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in den Archivbeständen fordern	
15.1.1	Zeitaufwand	siehe § 3 Abs. 2
16.	Rechtsbehelfe	
16.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.	30,00-500,00 €
17.	Leistungen des Bauhofes an Dritte (außer an Mitgliedsgemeinden)	
17.1	Arbeitseinsatz je angefangene halbe Arbeitsstunde zzgl. Sonn- und Feiertagszuschlag zzgl. Auslagen/ Kostenersatz	20,00 €
17.2	zzgl. Kilometerpauschale je km	0,30 €
18.	Bearbeiten von Schadenfällen, die durch Dritte (z.B. an der Straßenbeleuchtung, Bäumen etc.) verursacht worden sind, je Schadensfall	25,00 €